

KVB 80684 München

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Unser Zeichen: REF-GH

12.04.2023

Zuschlag für Hausarztvermittlung für HZV-Patienten **- Änderung der Abrechnungsmodalitäten ab Quartal 2/2023**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Vorgriff auf eine Aufnahme des Zuschlags für die Hausarztvermittlung in die HZV-Verträge oder eine bundesweite Regelung im EBM hatten wir Ihnen die Abrechnung der GOP 03008 ab dem 1. Januar 2023 mittels der Buchstabenkennzeichnung „H“ über die KVB ermöglicht (siehe unser Schreiben vom 9. März 2023).

Jetzt hat der Bewertungsausschuss am 29. März 2023 die Aufnahme einer Anmerkung zur GOP 03008 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beschlossen, dass der EBM-Zuschlag für die Hausarztvermittlung in selektivvertraglichen Fällen auch ohne die Versichertenpauschale berechnet werden kann. Voraussetzung für die Abrechnung des Zuschlages ist, dass die Leistung nach der GOP 03008 nicht bereits Gegenstand des Selektivvertrags ist und der Fall mit der GOP 88196 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen wird.

Angesichts der beschlossenen bundesweiten Kennzeichnungspflicht mit der GOP 88196 und unserer Verpflichtung zur primären Bindung an den Wortlaut des EBM **können wir leider die bayerische (Interims-)Lösung über die H-GOP zukünftig nicht weiterführen.**

Für 1. Quartal 2023 keine Änderungen notwendig

Bei Ihrer KV-Abrechnung des Quartals 1/2023 müssen Sie trotz der rückwirkenden Neuregelung keine Korrekturen vornehmen. Wir werden die in Ihrer Abrechnung 1/2023 angesetzten GOPen 03008H akzeptieren und diese im Rahmen unserer Bearbeitung in die GOP 03008 und GOP 88196 umsetzen.

Bitte beachten Sie, dass wir diese Umsetzung ausschließlich für das 1. Quartal 2023 anbieten können.

Neu ab 2. Quartal 2023: Abrechnung der GOP 03008 + Pseudo-GOP 88196

Die GOP 03008H wird von uns mit Wirkung zum 1. April 2023 beendet und kann daher nicht mehr angesetzt werden.

Ab dem 2. Quartal 2023 rechnen Sie den Zuschlag bei HzV-Patienten über die KVB entsprechend den Vorgaben des EBM **bitte wie folgt ab:**

- Bei einer erfolgten Hausarztvermittlung bei HzV-Patienten ist **direkt die GOP 03008 (ohne Buchstabenkennzeichnung!) in die KV-Abrechnung einzutragen**, wenn der Zuschlag nicht bereits im Ziffernkranz des Hausarztvertrages enthalten ist.
- **Zusätzlich ist der Fall** gegenüber der KVB **durch den Ansatz der GOP 88196** (anstelle der Versichertenpauschale) **zu kennzeichnen**. Die KBV hat die neue Pseudo-GOP 88196 für ein Quartalsupdate 2/2023 bereits an die Praxissoftwarehersteller ausgeliefert.

Die Voraussetzungen zur Abrechnung des Zuschlages gelten unverändert, das heißt eine Vermittlung eines Behandlungstermins bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt / Psychotherapeuten und die Überweisung sind erfolgt. Weiteres entnehmen Sie bitte der Broschüre „TSVG-Konstellationen - Vergütung und Abrechnung“, die Sie auf unserer Internetseite www.kvb.de in der Rubrik Abrechnung / Honorar / Honorar TSVG ab 01.01.23 finden.

Bei Fragen zur hausarztzentrierten Versorgung bitten wir Sie, sich an den zuständigen Bayerischen Hausärzteverband (BHÄV) zu wenden.

Freundliche kollegiale Grüße



Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes